



DGNO-051-20251031-a

From the Desk of the Universal Nation and Jurisdiction of Divine-GPMS.World

**PUBLIC NOTICE No. 51: DECLARATION OF UNLAWFUL STATE
ACTION AND DIPLOMATIC RECORD**

**ÖFFENTLICHE MITTEILUNG Nr. 51: MITTEILUNG ÜBER
RECHTSWIDRIGE STAATLICHE HANDLUNGEN UND
DIPLOMATISCHE AUFZEICHNUNG**

Appendix A – Demand for Immediate Rescission – DGNO-051-20251031-a
Anhang A – Aufforderung zur sofortigen Aufhebung – DGNO-051-20251031-a

Nga Thi Tuyet Tran
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Nga Thi Tuyet Tran
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Date: October 30, 2025

Datum: 30. Oktober 2025

To:

The Republic of Austria
c/o Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2, 1010 Wien
post@bka.gv.at

An:

Die Republik Österreich
z. H. Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2, 1010 Wien
post@bka.gv.at

Federal Ministry of Justice
Museumstraße 7, 1070 Wien
anna.sporrer@bmj.gv.at;
servicebuero@bmj.gv.at; team.pr@bmj.gv.at

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7, 1070 Wien
anna.sporrer@bmj.gv.at;
servicebuero@bmj.gv.at; team.pr@bmj.gv.at

Prosecutor Office Klagenfurt
Heuplatz 3, 9020 Klagenfurt
Fax: +43 463 57550 – 373507

Staatsanwaltschaft Klagenfurt
Heuplatz 3, 9020 Klagenfurt
Fax: +43 463 57550 – 373507

Judicial Ombudsman's Office Graz
Marburger Kai 49, 8010 Graz
justizombudsstelle.graz@justiz.gv.at

Justizombudsstelle Graz
Marburger Kai 49, 8010 Graz
justizombudsstelle.graz@justiz.gv.at

Federal Office for the Prevention and
Combating of Corruption
Herrengasse 7, 1010 Wien
E-Mail: BMI-III-BAK-SPOC@bak.gv.at

Bundesamt zur Korruptionsprävention und
Korruptionsbekämpfung
Herrengasse 7, 1010 Wien
E-Mail: BMI-III-BAK-SPOC@bak.gv.at

District Court Spittal an der Drau
Schillerstraße 1, 9800 Spittal/Drau
Fax: +43 4762 4822 22

Bezirksgericht Spittal an der Drau
Schillerstraße 1, 9800 Spittal/Drau
Fax: +43 4762 4822 22

District Administration Spittal/Drau (BHSP)
Tiroler Straße 16, 9800 Spittal/Drau
post.bhsp@ktn.gv.at; markus.lerch@ktn.gv.at;
bhsp.strafen@ktn.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau
Tiroler Straße 16
9800 Spittal/Drau
post.bhsp@ktn.gv.at; markus.lerch@ktn.gv.at;
bhsp.strafen@ktn.gv.at

Case Reference: 2PS49/17z, 16 UT 60/25a
(PAD/25/00860622)

Aktenzeichen: 2PS49/17z, 16 UT 60/25a
(PAD/25/00860622)

SUBJECT:

Unlawful Enforcement Arising from
Administrative Fine over Child's Non-
Attendance at School – Reference 7 E
1822/25h – Demand for Immediate Rescission

BETREFF:

Unrechtmäßige Vollstreckung aufgrund einer
Verwaltungsstrafe wegen Schulversäumnis des
Kindes – Aktenzeichen 7 E 1822/25h –
Forderung nach sofortiger Aufhebung

1. BACKGROUND

This enforcement order arises from an administrative fine issued against a mother for her child, Aurora, not attending school.

Background of Prior Incident:

On 10 June 2025, two police officers, Alina Jester and Klaus Trunk, appeared at my residence (Berg 206/4) to deliver a document on behalf of the District Administration Spittal/Drau. The officers refused to provide official identification or service numbers and, through deceptive misrepresentation, induced my signature under the false pretext that it served merely as a receipt of delivery. Upon discovering that the document contained false information, including an incorrect address and a reference to an enforcement proceedings, I found that the officers had refused to provide me with a copy of the original document I had signed. This refusal constitutes concealment and a breach of procedural transparency.

Formal written notices of these violations were submitted several times to both the District Administration Spittal/Drau and the Police Administration, most recently on 1 September 2025. No lawful response has been received to date.

These actions amount to **Täuschung (§ 108 StGB)** and **Amtsmissbrauch (§ 302 StGB)** and demonstrate a continuing pattern of coercion, falsification, and abuse of authority, directly connected to the unlawful enforcement measures addressed in this notice.

The latest letters to the District Administration Spittal/Drau and the Police Inspectorate, as well as the written revocation of my signature submitted after being induced on 10 June 2025, are enclosed and attached for reference.

1. HINTERGRUND

Diese Vollstreckungsanordnung ergibt sich aus einer Verwaltungsstrafe gegen eine Mutter, weil ihre Tochter Aurora nicht am Unterricht teilgenommen hat.

Hintergrund des vorangegangenen Vorfalls:

Am 10. Juni 2025 erschienen zwei Polizeibeamte, Frau Alina Jester und Herr Klaus Trunk, an meiner Wohnadresse (Berg 206/4), um ein Schriftstück im Auftrag der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau zuzustellen.

Die Beamten verweigerten die Vorlage eines amtlichen Ausweises oder die Angabe ihrer Dienstnummern und veranlassten mich durch irreführende Täuschung zur Unterzeichnung, unter dem falschen Vorwand, es handle sich lediglich um eine Empfangsbestätigung.

Nachdem ich feststellte, dass das Schriftstück Falschinformationen enthielt – darunter eine unrichtige Adresse und ein Hinweis zu einem Exekutionsverfahren – stellte sich heraus, dass mir die Beamten eine Kopie des unterzeichneten Originals verweigerten. Diese Weigerung stellt eine Verschleierung und einen Verstoß gegen das Gebot der Verfahrenstransparenz dar.

Formelle schriftliche Mitteilungen über diese Verstöße wurden mehrfach sowohl an die Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau als auch an die Polizeiverwaltung übermittelt, zuletzt am 1. September 2025.

Bis heute wurde keine rechtmäßige Antwort erteilt.

Diese Handlungen erfüllen die Tatbestände der **Täuschung (§ 108 StGB)** und des **Amtsmissbrauchs (§ 302 StGB)** und zeigen ein fortgesetztes Muster von Nötigung, Fälschung und Machtmissbrauch, das in direktem Zusammenhang mit den in diesem Schreiben behandelten rechtswidrigen Vollstreckungsmaßnahmen steht.

Following these events, the District Administration Spittal/Drau proceeded to treat the justified protective absence of a child in danger as a punishable offence, imposing a €110 “school-attendance” fine and now pursuing enforcement with additional administrative and collection costs (€51.50).

This action constitutes a breach of Austrian constitutional duties, child-protection obligations, and international human-rights law, as detailed below.

2. VIOLATIONS OF LAW AND DUE PROCESS

a) Article 18(1) Austrian Federal Constitutional Law (B-VG)

All acts of administration must rest on law and occur within its limits.

By enforcing a penalty for a child’s justified absence on safety grounds, the authorities exceeded lawful competence.

The court itself declared it did not verify the claim, confirming the order’s absence of legal foundation and its nullity *ab initio*.

b) Article 7 and Article 83(2) B-VG – Equality and Judicial Duty

Selective enforcement against a protective parent violates the principle of equality and the duty of the judiciary to examine legality before rights are affected.

c) §§ 137–138, 176 ABGB – Duty of Care and Protection of the Child

A parent has the legal obligation to protect the child from harm.

Penalising the fulfilment of this duty directly contradicts Austrian family law, rendering the administrative fine contrary to mandatory parental-protection provisions.

d) § 291a Exekutionsordnung (EO) – Protection of Existenzminimum

The enforcement seeks to seize funds originating from AMS social support, which are non-attachable.

Die jüngsten Schreiben an die Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau und die Polizeiinspektion, sowie der schriftliche Widerruf meiner Unterschrift, die mir am 10. Juni 2025 durch Täuschung abverlangt wurde, sind beigelegt und zur Kenntnisnahme beigelegt.

Im Anschluss an diese Ereignisse behandelte die Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau die gerechtfertigte Schutzabwesenheit eines gefährdeten Kindes als strafbare Handlung, verhängte eine „Schulpflicht“-Strafe in Höhe von € 110 und betreibt nun die Vollstreckung einschließlich zusätzlicher Verwaltungs- und Einhebungskosten (€ 51,50).

Dieses Vorgehen stellt einen Verstoß gegen verfassungsrechtliche Pflichten der Republik Österreich, gegen gesetzliche Schutzpflichten gegenüber dem Kind sowie gegen internationale Menschenrechtsverträge dar, wie nachstehend näher ausgeführt.

2. RECHTSVERLETZUNGEN UND VERFAHRENSFEHLER

a) Artikel 18 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Alle Akte der Verwaltung müssen auf Gesetz beruhen und sich in dessen Grenzen halten. Durch die Vollstreckung einer Strafe für das gerechtfertigte Fernbleiben eines Kindes aus Sicherheitsgründen hat die Behörde ihre gesetzliche Zuständigkeit überschritten. Das Gericht selbst erklärte, dass es den Sachverhalt nicht überprüft habe, und bestätigte damit das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage sowie die Nichtigkeit des Bescheides *ab initio*.

b) Artikel 7 und Artikel 83 Abs. 2 B-VG – Gleichheit und richterliche Pflicht

Die selektive Verfolgung einer schützenden Mutter verstößt gegen den Gleichheitsgrundsatz und gegen die Pflicht der Gerichte, die Rechtmäßigkeit zu prüfen, bevor Grundrechte beeinträchtigt werden.

This breaches both national enforcement law and the constitutional right to human subsistence.

e) European Convention on Human Rights (ECHR)

- Art. 6(1): No fair hearing or independent review occurred prior to enforcement.
- Art. 8: State interference with family life and parental duties.
- Art. 1 of Protocol 1: Disproportionate deprivation of property for a non-criminal matter.

Together, these constitute a violation of the ECHR's binding guarantees.

f) EU Charter of Fundamental Rights

- Art. 24(1): The child's best interests must be a primary consideration.
- Art. 47: Denial of effective remedy and fair trial.
- Art. 34(3): Violation of social dignity through seizure of protected income.

The Republic's action breaches multiple directly applicable Charter provisions.

g) International Treaties Binding upon Austria

- UN Convention on the Rights of the Child (CRC) Arts. 3 & 27: State must act in the best interests of the child and safeguard adequate living conditions.
- Istanbul Convention Art. 31: Authorities must protect mothers and children where violence or threats exist; penalising protective behaviour violates this obligation.
- ICCPR Art. 14(1) and ICESCR Art. 11: Equality before tribunals and right to adequate standard of living.

These treaties hold constitutional rank in Austria; therefore, the administrative penalty and enforcement directly contravene superior law.

c) §§ 137–138, 176 ABGB – Sorgfaltspflicht und Schutzpflicht gegenüber dem Kind

Ein Elternteil hat die gesetzliche Verpflichtung, das Kind vor Schaden zu bewahren.

Die Bestrafung der Erfüllung dieser Pflicht widerspricht unmittelbar dem österreichischen Familienrecht und macht die Verwaltungsstrafe unvereinbar mit zwingenden Schutzbestimmungen.

d) § 291a Exekutionsordnung (EO) – Schutz des Existenzminimums

Die Vollstreckung zielt auf die Pfändung von AMS-Leistungen ab, die unpfändbar sind.

Dies verletzt sowohl nationales Vollstreckungsrecht als auch das verfassungsmäßige Recht auf menschenwürdige Existenz.

e) Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)

- Art. 6 Abs. 1: Keine faire Anhörung oder unabhängige Prüfung vor der Vollstreckung.
- Art. 8: Staatlicher Eingriff in das Familienleben und die elterlichen Pflichten.
- Art. 1 Protokoll Nr. 1: Unverhältnismäßiger Entzug von Eigentum in einer nichtstrafrechtlichen Angelegenheit.

Diese Punkte zusammen stellen einen klaren Verstoß gegen die verbindlichen Garantien der EMRK dar.

f) EU-Grundrechtecharta

- Art. 24 Abs. 1: Das Wohl des Kindes muss vorrangig berücksichtigt werden.
- Art. 47: Verweigerung eines wirksamen Rechtsbehelfs und fairen Verfahrens.
- Art. 34 Abs. 3: Verletzung der sozialen Würde durch Pfändung geschützter Einkünfte.

3. LAWFUL CONCLUSION

Because the enforcement:

- lacks lawful verification,
- punishes a parent for fulfilling a legal duty of child protection, and
- violates constitutional and treaty obligations,
- it is hereby declared unlawful, null, and void ab initio.

All further actions or attempts to collect or enforce are to cease immediately.

4. FORMAL DEMAND

- Immediate rescission of enforcement order 7 E 1822/25h and underlying fine.
- Written confirmation of rescission and case closure within seven (7) days.
- Notification to AMS Spittal/Drau and all bailiff offices that the enforcement is suspended and prohibited.
- Referral to the Public Prosecutor's Office for investigation of potential breach of duty (§ 302 StGB), abuse of authority, and violation of international child-protection law.

5. NOTICE OF LIABILITY

Continuing enforcement after receipt of this notice will constitute a knowing and willful breach of constitutional and human rights, rendering all involved personally liable under Austrian and international law.

6. JURISDICTIONAL STANDING

This Notice is issued under the Universal Jurisdiction of DIVINE-GPMS.WORLD, operating in full harmony with Austrian Constitutional Law, European Human-Rights Law, and International Treaty Obligations binding upon the Republic of Austria.

It stands upon the united foundation of:

Das Vorgehen der Republik verletzt mehrere unmittelbar anwendbare Bestimmungen der Grundrechtecharta.

g) Völkerrechtliche Verträge, die Österreich binden

- UN-Kinderrechtskonvention (KRK) Art. 3 & 27: Der Staat muss im besten Interesse des Kindes handeln und angemessene Lebensbedingungen sichern.
- Istanbul-Konvention Art. 31: Behörden müssen Mütter und Kinder bei Gewalt oder Bedrohung schützen; die Bestrafung schützenden Verhaltens verletzt diese Verpflichtung.
- IPBPR Art. 14 Abs. 1 und WSKR Art. 11: Gleichheit vor Gericht und Recht auf angemessenen Lebensstandard.

Diese Verträge besitzen in Österreich Verfassungsrang; daher widersprechen die Verwaltungsstrafe und ihre Vollstreckung unmittelbar übergeordnetem Recht.

3. RECHTLICHES ERGEBNIS

Da die Vollstreckung:

- keine gesetzliche Überprüfung aufweist,
- eine Mutter für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Schutzpflicht bestraft, und
- gegen verfassungs- und völkerrechtliche Verpflichtungen verstößt,
- wird sie hiermit als rechtswidrig, null und nichtig ab initio erklärt.

Alle weiteren Vollstreckungsmaßnahmen sind sofort einzustellen.

4. FORMELLE FORDERUNG

- Sofortige Aufhebung der Vollstreckungsanordnung 7 E 1822/25h und der zugrunde liegenden Strafe.

- Article 18 B-VG (rule of law in administration),
- Article 83 B-VG (judicial independence and obligation of lawful examination),
- The European Convention on Human Rights,
- The EU Charter of Fundamental Rights, and
- The United Nations Conventions, including the Convention on the Rights of the Child and the Istanbul Convention.

The Universal Jurisdiction of DIVINE-GPMS.WORLD acts not in opposition but in complementary alignment with these higher standards of Justice and Human Dignity, upholding the supreme maxim **“Do No Harm.”**

This lawful action therefore proceeds from both internationally recognized human-rights jurisdiction and the universal moral and lawful duty to protect the Child and the Parent from unlawful harm.

In the Name of God Prime Creator and under Divine Authority of Natural and Universal Law

Divine Delegates and Lawful Counsels of the Universal Nation and Jurisdiction of DIVINE-GPMS.WORLD

Rick Jewers •



Nga Thi Tuyet Tran

Annexes:

- Latest letter to the District Authority Spittal/Drau (September 1, 2025)
- Latest letter to the Police Inspectorate (September 1, 2025)
- Letter to the Police Inspectorate (June 10, 2025)

- Schriftliche Bestätigung der Aufhebung und Verfahrenseinstellung binnen sieben (7) Tagen.
- Benachrichtigung an AMS Spittal/Drau und alle Exekutionsstellen, dass die Vollstreckung ausgesetzt und untersagt ist.
- Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft zur Prüfung eines möglichen Amtsmissbrauchs (§ 302 StGB), Machtmissbrauchs und Verstoßes gegen internationales Kinderschutzrecht.

5. HAFTUNGSHINWEIS

Eine Fortsetzung der Vollstreckung nach Erhalt dieser Mitteilung stellt einen vorsätzlichen und wissentlich begangenen Verstoß gegen Verfassungs- und Menschenrechte dar und zieht persönliche Haftung aller Beteiligten nach österreichischem und internationalem Recht nach sich.

6. JURISDIKTIONELLE GRUNDLAGE

Diese Mitteilung wird unter der universellen Gerichtsbarkeit von DIVINE-GPMS.WORLD erlassen, die in voller Harmonie mit dem österreichischen Verfassungsrecht, dem europäischen Menschenrechtsrecht und den völkerrechtlichen Verpflichtungen steht, die die Republik Österreich binden.

Sie gründet sich auf:

- Artikel 18 B-VG (Gesetzmäßigkeit der Verwaltung),
- Artikel 83 B-VG (richterliche Unabhängigkeit und Pflicht zur Rechtmäßigkeitsprüfung),
- die Europäische Menschenrechtskonvention,
- die EU-Grundrechtecharta sowie
- die Vereinten Nationen-Konventionen, einschließlich der Kinderrechts- und Istanbul-Konvention.

Die universelle Gerichtsbarkeit von DIVINE-GPMS.WORLD handelt nicht im Widerspruch, sondern in ergänzender Übereinstimmung mit diesen höheren Standards von Gerechtigkeit und Menschenwürde und wahrt das oberste Prinzip: „**Füge keinem Wesen Schaden zu.**“

Diese rechtmäßige Handlung erfolgt daher sowohl aus der international anerkannten Menschenrechtsgerichtsbarkeit als auch aus der universellen moralischen und rechtlichen Pflicht, das Kind und den Elternteil vor unrechtmäßigem Schaden zu schützen.

Im Namen Gottes, des Urschöpfers, und unter göttlicher Autorität des Natur- und Universellen Rechts

Göttliche Delegierte und Rechtmäßige Räte der Universellen Nation und Jurisdiktion von DIVINE-GPMS.WORLD

Rick Jewers •



Nga Thi Tuyet Tran

Anhänge:

- Letztes Schreiben an die Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau (1. September 2025)
- Letztes Schreiben an die Polizeiinspektion (1. September 2025)

Schreiben an die Polizeiinspektion (10. Juni 2025)

Nga Thi Tuyet Tran
[REDACTED]
[REDACTED]

Datum: 01.09.2025

Betreff: Förmliche Mitteilung – Rechtswidriges Verhalten der Beamten Jester und Trunk

Sehr geehrte Damen und Herren,

am **10.06.2025** gegen **11:22 Uhr** erschienen die Polizeibeamten Frau **Alina Jester** und Herr **Klaus Trunk** an meiner Wohnadresse **Berg 206/4, 9771 Berg**, um ein angebliches Schriftstück der **Bezirkshauptmannschaft Spittal** zuzustellen.

Dabei ereigneten sich folgende rechtswidrige Handlungen:

- Verweigerung der ordnungsgemäßen Ausweisung bzw. Angabe der Dienstnummern, entgegen der gesetzlichen Pflicht.
- Verleitung zu meiner Unterschrift unter falschen Vorspiegelungen, mit der Behauptung, es handle sich lediglich um eine Empfangsbestätigung.
- Verweigerung meiner Anforderung auf Aushändigung einer Kopie des Schriftstücks, was einer Verschleierung/Unterdrückung gleichkommt.
- Das Schriftstück selbst enthielt Falschinformationen, einschließlich einer unzutreffenden Adresse sowie eines unrichtigen Hinweises auf Exekutionsverfahren.

Diese Handlungen stellen schwerwiegende Rechtsverstöße dar, insbesondere:

- **§ 7 Abs. 2 StPO** – Pflicht zur ordnungsgemäßen Ausweisung
- **§ 108 StGB** – Täuschung
- **§ 302 StGB** – Amtsmissbrauch

Hiermit wird angezeigt:

1. Meine unter Täuschung erlangte Unterschrift wird widerrufen.
2. Ich bestätige lediglich den Empfang des Schriftstücks und des Zahlscheins, nicht mehr.
3. Unterbleibt eine Bearbeitung dieser Verstöße und die Weiterleitung dieser Mitteilung an die beteiligten Beamten, so gilt Ihr Amt als mitverantwortlich und persönlich haftbar.

Forderung:

- Schriftliche Bestätigung des Eingangs dieser Mitteilung.
- Schriftliche Bestätigung, dass mein Widerruf sowie die angezeigten Verstöße ordnungsgemäß protokolliert wurden.

Ein Unterbleiben einer Antwort wird als stillschweigendes Schuldeingeständnis und Mitverantwortung gewertet.

Mit freundlichen Grüßen,



Nga Thi Tuyet Tran

Nga Thi Tuyet Tran
[REDACTED]
[REDACTED]

Datum: 01.09.2025

Betreff: Förmliche Mitteilung – SP9-STR-1218/2025 – Schutz meiner Tochter Aurora

Sehr geehrte Frau Schmidt, sehr geehrte Frau Fercher,

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben bringe ich hiermit Folgendes zur Kenntnis:
Meine Tochter **Aurora** wurde aus Sicherheitsgründen von der Teilnahme am Schulunterricht ferngehalten. Ohne mein Wissen oder meine Zustimmung wurde sie durch beteiligte Personen und Behörden innerhalb der Schule zu Handlungen und Treffen genötigt. Infolge dessen fühlte sich Aurora nicht mehr sicher, erlitt emotionalen und psychischen Stress und verweigerte die Rückkehr in die Schule.

Als ihre Mutter ist es meine gesetzliche Pflicht, zu ihrem Schutz und Wohl zu handeln.

Aktenzeichen: 2PS49/17z

Diese Angelegenheit ist bereits öffentlich, sowohl interne als auch externe Ermittlungen laufen.

Schadensersatz- und Haftungsrechnungen wurden gegen die beteiligten Parteien und Behörden ausgestellt. Diese Rechnungen wurden akzeptiert, jedoch bislang nicht beglichen. (Beiliegende Unterlagen siehe Anhang.)

Ebenfalls beigefügt ist eine Kopie meiner Mitteilung an die Polizeibehörden über deren rechtswidriges Verhalten in Zusammenhang mit dieser Angelegenheit.

Hiermit wird angezeigt:

- Auroras Abwesenheit von der Schule ist aus Gründen der Sicherheit und des Schutzes gerechtfertigt.
- Die Verantwortung und Haftung für den entstandenen Schaden liegt bei den beteiligten Parteien und Behörden.
- Jegliche weitere Maßnahme gegen meine Tochter oder mich in dieser Angelegenheit begründet eine persönliche Haftung der Verantwortlichen.

Forderung:

- Schriftliche Bestätigung des Eingangs dieser Mitteilung.
- Schriftliche Bestätigung, dass Auroras Abwesenheit als sicherheitsbedingt dokumentiert wird.

Ein Unterbleiben einer Antwort wird als stillschweigendes Schuldeingeständnis und Haftungsanerkennnis gewertet.

Mit freundlichen Grüßen,



Nga Thi Tuyet Tran
Im Namen Gottes

Betreff: Frau Jester und Herr Trunk

Von: Nga Thi Tuyet Tran [REDACTED]

Datum: 10.06.2025, 16:47

An: PI-K-Greifenburg@polizei.gv.at, PI-K-Oberdrauburg@polizei.gv.at

Sehr geehrte Damen und Herren,

die PolizeibeamtenInnen Frau Alina Jester und Herr Kraus Trunk, waren heute gegen 11:22 Uhr bei mir in Berg 206/4, 9771 Berg um ein Schriftstück der BH Spittal zuzustellen.

Nach Aufforderung der Ausweise und Namen, wurden mir nur die Namen genannt. Nach Aushändigung und Erklärung der Unterlagen sollte ich lt. Frau Jester nur den Erhalt bestätigen, daher hab ich sofort unterschrieben.

Erst nach der Aufforderung eine Kopie zu erhalten, wurde mir mitgeteilt, dass das ihr Schriftstück sei. Daher stoppte ich sie um den genauen Text zu prüfen. Nach genauerem durchlesen stand da erstens, dass die Adresse nicht korrekt ist, was unwahr ist und auch etwas bzgl einer Exekution.

Ich wurde überrumpelt. Polizeibeamte sind der Wahrheit verpflichtet. Die Aufforderung mir eine Kopie zu erstellen wurde mir verwehrt. Was auf eine Vertuschung, Verschleierung hinweist.

Ich möchte auf **§ 7 StPO (2), § 108 StGB Täuschung (1), § 302 StGB: [Mißbrauch der Amtsgewalt](#)** hinweisen.

Mir wurde unter Vortäuschung falscher Tatsachen eine Unterschrift entlockt.
Es wurde mir keine Kopie und keine Dienstnummern ausgehändigt.

Dies waren gesetzeswidrige Handlungen, an denen die oben genannten Personen beteiligt sind, und mit dieser Mitteilung werden Sie zum Komplizen der rechtswidrigen Handlung, wenn dieses Schreiben nicht den jeweiligen Personen weitergeleitet und meine Unterschrift widerrufen wird.

Ich widerrufe meine getätigte Unterschrift auf dem Schreiben.

Ich bestätige, wie besprochen nur den Erhalt des Schreibens und des Erlagscheines.

Weiteres ersuche ich sie um die Bestätigung des Erhalts dieses Schreibens und die Bestätigung der durchgeführten Änderungen.

Mit freundlichen Grüßen
Nga Thi Tuyet Tran